

Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein, der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein jeweils in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung vom 18.12.2014 folgende Satzung erlassen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Die Stadt Fehmarn unterhält Obdachlosenunterkünfte zur Aufnahme und in der Regel zur vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

§ 2 - Gegenstand der Gebühr

Die Benutzung der von der Stadt Fehmarn unterhaltenen Obdachlosenunterkünfte ist gebührenpflichtig.

§ 3 - Entstehung und Schuldner der Gebühr

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tage der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft. Sie endet mit dem Tag, an dem die Unterkunft geräumt zurückgegeben wird. Gebührenschuldnerin oder Gebührenschuldner sind die eingewiesenen Obdachlosen. Falls mehrere Personen/Nutzer oder eine Familie in eine Unterkunft eingewiesen werden, so haften sie als Gesamtschuldner; minderjährige Kinder jedoch nur, soweit sie über eigenes Einkommen verfügen.

§ 4 - Höhe der Gebühr

- (1) Die Benutzungsgebühr wird auf 259,60 € je Monat festgesetzt. Die Benutzungsgebühr erstreckt sich auf die Nutzung eines kombinierten Wohn- und Schlafrumes mit einer Gemeinschaftsdusche, eines Gemeinschafts-WCs sowie einer Gemeinschaftsküche innerhalb einer Wohneinheit.
- (2) In der Benutzungsgebühr sind folgende Nebenkosten enthalten:
Grundsteuer B, Straßenreinigungsgebühr, Niederschlagswassergebühr, Kehrgebühren, Abfallgebühren, Unterhaltungsaufwendungen, Gebäudeversicherung, Verwaltungskosten, Strom, Wasser, Abwasser, Gas (Heizung)

§ 5 - Berechnung der Gebühr

Die Gebühren berechnen sich nach der Dauer der Unterkunftsbenutzung. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag der Anwesenheit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die volle Gebühr für die Dauer der Benutzung zu zahlen.

§ 6 - Fälligkeit

- (1) Die Gebühr ist jeweils am dritten Tag nach der Einweisung in die Obdachlosenunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. eines jeden Monats im Voraus an die Stadtkasse Fehmarn zu zahlen.
- (2) Rückständige Gebühren werden nach den Bestimmungen des Landesverwaltungsgesetzes (LVwG) über die Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Geldforderungen im Verwaltungswege beigetrieben.

§ 7 - Datenverarbeitung

Zur Ermittlung der in § 1 dieser Satzung genannten Personen im Rahmen der Benutzung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung der Daten gemäß § 11 Abs.1 Nr. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 1 Landesdatenschutzgesetz aus der Einwohnermeldedatei (Einwohnermeldebehörde) zulässig. Die Stadt ist berechtigt, sich diese Daten auch von anderen Behörden zu beschaffen. Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeitet werden.

§ 8 - Inkrafttreten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Fehmarn für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte vom 11.04.2005 außer Kraft.

Fehmarn, 19.12.2014
Stadt Fehmarn
Der Bürgermeister

(LS)
gez. Otto-Uwe Schmiedt
(Bürgermeister)

Die obige Satzung enthält folgende Nachtragssatzungen:

Satzung	Ausgefertigt am:	In Kraft getreten am:
Originalsatzung	19.12.2014	01.01.2015